

Antrag auf Bezuschussung von Fahrtkosten



Antragsteller*in	Name, Vorname	
	Straße, Nr.	
	PLZ, Ort	
Kursdaten	Kurs	
	Datum	
	Ort	
Wegstrecke	vollständige Wegstrecke mit dem PKW [km]	
Mitfahrer*in 1	Name, Vorname	
	mitgefahrene Strecke [km]	
Mitfahrer*in 2	Name, Vorname	
	mitgefahrene Strecke [km]	
sonst. Kosten	Bahnfahrkarte [€]	
	Auslagen [€]	
Bankverbindung	IBAN	
	BIC	
	Bezeichnung der Bank	

Bitte senden Sie Ihren ausgefüllten Vordruck an:

Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
hartmuth.scheible@ekhn-kv.de

Auszug aus der Verwaltungsverordnung über die Reisekostenvergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKHN (Reisekostenverordnung – RKVO) vom 2. März 2006 (ABl. 2006 S. 122), zuletzt geändert am 15. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 60)

...

§ 3 Grundsätze

(1) Dienstreisen sind entsprechend den Zielen des Umweltschutzes und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist vorrangig. Private Kraftfahrzeuge dürfen für dienstliche Fahrten grundsätzlich nur aus triftigen Gründen benutzt werden.

(2) Vor Genehmigung eines Dienstreiseantrages ist das Vorliegen eines triftigen Grundes gemäß Absatz 1 zu prüfen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden sollen. Im Zweifel hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Vorliegen eines triftigen Grundes schriftlich in nachvollziehbarer Weise zu begründen.

...

§ 4 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Erstattung der Fahrtkosten bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind erzielbare Fahrpreisermäßigungen, z. B. durch Einsatz einer BahnCard zu berücksichtigen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Anspruch auf Erstattung der Kosten der BahnCard 25 oder 50, wenn die Einsparung von Reisekosten die Kosten der BahnCard übersteigt.

...

§ 5 Wegstreckenentschädigung

(1) Für Dienstreisen mit einem privaten Kraftwagen wird eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. Für jede Person, die aus beruflicher Veranlassung bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz um 2 Cent.

...

(3) War für eine Dienstfahrt nach dem Grundsatz von § 3 Abs. 1 ein öffentliches Verkehrsmittel zu nutzen und ist gleichwohl die Fahrt mit einem Kraftfahrzeug ausgeführt worden, so tritt an die Stelle des Kilometergeldes der Betrag, der den Aufwendungen für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entspricht.

...

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 11. Juni 1979 (ABl. 1979 S. 128), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 49), außer Kraft.

...